

Satzung der Stadt Hilden über Gestaltung, Größe und Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung)

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Fahrradabstellplatzsatzung	26.05.2011		08.06.2011
1. Nachtrag	02.11.2012	§ 2 Abs. 1, § 4a (eingefügt)	13.11.2012
2. Nachtrag	30.03.2016	§ 6	31.03.2016

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 25.05.2011 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S.688)] und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 51 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) [vom 07.03.1995 (GV.NRW S. 218, ber. S. 982) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des DL-RL-Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S.863)] die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hilden ist eine fahrradfreundliche Stadt. Sie fördert insbesondere die Nutzung des Fahrrades als Alltagsverkehrsmittel. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Fahrradständern in Fahrradabstellanlagen, an denen Fahrräder jeder Größe stabil stehen und diebstahlsicher (d.h. am Rahmen) abgeschlossen werden können. Dies soll an möglichst vielen Standorten im Stadtgebiet geschehen. Bei der Planung von Fahrradabstellanlagen und der Montage von Fahrradständern sind folgende Grundsatzaspekte zu beachten:

- der Platzbedarf eines Fahrrades;
- die Erreichbarkeit und Einsehbarkeit des Fahrradabstellplatzes;
- die Funktionalität eines Fahrradständers.

Die vorliegende Satzung definiert die zu beachtenden Kriterien dieser Aspekte und gibt so vor, wie Fahrradabstellanlagen in Hilden auszusehen haben.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Ausgenommen sind Gebiete in Bebauungsplänen, sofern dort von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Inhaltlicher Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich nur auf die von Besuchern/Besucherinnen baulicher Anlagen frei zugänglichen Fahrradabstellanlagen. Abschließbare Einstellmöglichkeiten sind nicht betroffen.

(3) Begriffe

Eine Fahrradabstellanlage ist eine Ansammlung mehrerer Fahrradständer.

Ein Fahrradständer ist das Objekt, an welchem das Fahrrad abgestellt und angeschlossen werden soll.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

Wesentliche Änderungen von Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung, die eine nicht nur unerhebliche Steigerung ihres Stellplatzbedarfes zur Folge haben, stehen der Errichtung gleich.

(2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten; sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Besteht auf dem Baugrundstück keine Mög-

lichkeit zum Bau von Fahrradabstellplätzen, sind diese in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde an anderer geeigneter Stelle zu schaffen.

- (3) Die Fahrradabstellplätze sollen in der Nähe des Eingangsbereiches der Anlage angeordnet werden und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht zugänglich, verkehrssicher erreichbar und gut einsehbar sein.
- (4) Die Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie jederzeit über eine ausreichende Bewegungsfläche zugänglich sind. Als Richtwert gilt eine Tiefe von 2,00 m (gemessen jeweils von Hinterkante Fahrrad, wenn es richtig abgestellt ist).
- (5) Bei der Planung von Fahrradabstellanlagen ist die durchschnittliche Größe eines Fahrrades (Länge 1,90 – 2,00m, Breite 0,60 – 0,70m, Höhe ca. 1,00m) zu beachten.

§ 3 Beschaffenheit

- (1) Die Fahrradabstellplätze sind so zu gestalten, dass Fahrräder mit allen fahrradtypischen Lauf radgrößen und Reifenbreiten sicher und ohne Beschädigung der Laufräder an stabilen Fahrradständern eingestellt/angelehnt werden können (Stand sicherheit).
- (2) Die verwendeten Fahrradständer müssen das Anschließen des Rahmens sowie des Vorder- oder Hinterrades mit Schloss ermöglichen (Diebstahlsicherheit).
- (3) Die verwendeten Fahrradständer müssen einen ausreichenden Abstand zwischen den abgestellten Fahrrädern gewährleisten, d.h. sie müssen mind. 70 cm bei ebenerdiger Einstellung und mind. 50 cm bei Hoch/Tiefeinstellung. auseinander stehen. (Benutzerfreundlichkeit).
- (4) Die Aufstellflächen für Fahrradabstellanlagen sind weit möglichst mit wasserdurchlässigem Untergrund herzustellen.

§ 4 Anzahl

- (1) Für bauliche Anlagen oder Nutzungen ist der Abstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall zu ermitteln.
- (2) Zur Orientierung über die Anzahl der erforderlichen und zu erstellenden Fahrradabstellplätze dient die als Anlage beigefügte Richtzahlenliste.

§ 4 a Abweichungen

Unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Satzung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen sowie der öffentlichen Belange kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 73 BauO NRW hinsichtlich der Anzahl Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 – 4 zuwiderhandelt. Die maximale Höhe des Bußgeldes beträgt 50.000 €.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
Richtzahlen für Fahrradabstellanlagen in Hilden

Fahrradstellplatzbedarf

Nr.:	Verkehrsquelle	Herzustellende Fahrradabstell- plätze (nachrichtlich)	davon für Besucher/ Besucherinnen
1	Wohngebäude; ab drei Wohneinheiten	1 Stpl. je 30m ² Wohnfläche	20 %; aber mind. 2 Stpl.
2	Gebäude mit Alten- wohnungen	1 Stpl. je 60m ² Wohnfläche	25 %; aber mind. 2 Stpl.
3	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxis- räumen	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	50 %; aber mind. 2 Stpl.
4	Läden, Einzelhandels- betriebe, sonstige Ver- kaufsstätten bis 300m ² ; Gaststätten	1 Stpl. je 40m ² Verkaufs-/ Nutzflä- che	75 %; aber mind. 2 Stpl.
5	Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 300m ² bis 800m ²	1 Stpl. je 40m ² Verkaufsfläche	75 %; aber mind. 6 Stpl.
6	Großflächige Einzel- handelsbetriebe mit mehr als 800m ²	1 Stpl. je 80m ² Verkaufsfläche	75 %; aber mind. 20 Stpl.
7	Fachmärkte (Baumärkte, Möbel- häuser)	1 Stpl. je 150m ² Verkaufsfläche	50 %; aber mind. 10 Stpl.
8	Allgemeinbildende Schulen ab Klasse 5	1 Stpl. je 3 Schüler/Lehrer	90 %
9	Volkshochschulen/ Musikschulen	0,5 Stpl. je zeitgleich nutzbarem Ausbildungsplatz	80 %; aber mind. 30 Stpl.
10	Bibliotheken	1 Stpl. je 40 m ² Hauptnutzfläche	90 %; aber mind. 30 Stpl.
11	Sporthallen mit Besu- cherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	90 %; aber mind. 40 Stpl.
12	Versammlungsstätten (Mehrzweckhallen, Kinos)	0,1 Stpl. je Besucherplatz	90 %